

S a t z u n g
der
Albis Leasing AG

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Albis Leasing AG.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere an Unternehmen, die ihrerseits im Bereich des Leasinggeschäftes tätig sind, sowie von Grundstücken und Gebäuden im In- und Ausland.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung des Geschäftszweckes geeignet erscheinen. Insbesondere kann sie auch Niederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder veräußern.

§ 3
Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5
Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 21.195.430,00

(in Worten: Euro einundzwanzig Millionen einhundertfünfundneunzigtausendvierhundertdreißig).

Das Grundkapital ist eingeteilt in 21.195.430 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

- (2) Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt. Auch wenn das Grundkapital mehr als Euro 3.000.000,-- beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, daß der Vorstand nur aus einer Person besteht.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (3) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und, soweit ein Vorstandsmitglied gleichzeitig in dieser Eigenschaft und als Vertreter eines Dritten handeln soll, auch allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8 Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Er ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu unterrichten und in angemessenen Zeitabständen über den Geschäftsgang Bericht zu erstatten. Berichtspflichtig sind insbesondere außerordentliche Vorkommnisse, wie Planabweichungen, Forderungsausfälle und Wertberichtigungen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluß bestimmte Geschäfte und Maßnahmen im Innenverhältnis von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit bestimmt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ablauf eines Kalendermonats niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann von der Einhaltung dieser Niederlegungsfrist Befreiung erteilen.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ohne dass ein Ersatzmitglied an seine Stelle tritt, so ist in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen, wenn die Hauptversammlung nicht eine längere Amtszeit festlegt.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einer für die Aufsichtsratsvergütung etwaig anfallenden Umsatzsteuer für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrags. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält darüber hinaus ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.300,00 für jede Sitzungsteilnahme an einer Präsenzsitzung, Telefon- oder Video-Konferenz oder entsprechenden Zuschaltung. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt für vier Sitzungen je Geschäftsjahr. Die Teilnahme an weiteren Sitzungen ist mit der in Satz 1 und 2 geregelten fixen Vergütung abgegolten. Die Vergütung und das Sitzungsgeld sind jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Die Regelung in diesem Absatz findet erstmalig auf das am 1. Januar 2025 begonnene Geschäftsjahr Anwendung.
- (6) Die Gesellschaft hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D & O Versicherung) für die Organe und leitenden Angestellten der Aktiengesellschaft und deren Tochterunternehmen abgeschlossen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich folglich unter anderem auch auf die Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Versicherungsprämie dieser Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung trägt die Gesellschaft.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder von Ausschussmitgliedern ist in einem dritten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung, welche über die Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert.
- (3) Die Hauptversammlung findet in Hamburg oder an einem anderen deutschen Börsenplatz statt.

§ 11 Einberufung der Hauptversammlung, Anmeldung und Teilnahme

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Bei der Einberufung werden die Tagesordnung, sowie Ort und Zeit der Hauptversammlung mitgeteilt.

- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anmeldung der Aktionäre nach Abs. 4 zugegangen sein muss, bekanntzumachen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft zu erteilen. Die Auskünfte müssen gegebenenfalls dort mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich sein.
- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung unter Vorlage des Nachweises der Berechtigung der Gesellschaft oder einer in der Einberufung genannten Stelle unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Versammlung zugeht. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Der Berechtigungsnachweis muss sich auf den Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Ein in Textform erstellter Berechtigungsnachweis gem. § 67c Abs. 3 AktG ist ausreichend.
- (5) Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung, auszugsweise oder vollständig, in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat. Die Einzelheiten sind zusammen mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung dieser von der Hauptversammlung am 2. Juli 2025 beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister.
- (9) In Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden können Mitglieder des Aufsichtsrates an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn rechtliche Gründe ihrer physischen Präsenz am Ort der Hauptversammlung entgegenstehen, ihre physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, ein anderer wichtiger Grund ihre physische Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung verhindert oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird. Dies gilt nicht für den Versammlungsleiter.

§ 12

Beschlußfassung der Hauptversammlung

- (1) In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefaßt, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; nur im Falle von Wahlen entscheidet das Los.

§ 13

Versammlungsleitung

- (1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berufen. Diesem obliegt die Versammlungsleitung. Im Falle seiner Verhinderung wird die Hauptversammlung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Leiter der Hauptversammlung (Versammlungsleiter) durch den Aufsichtsrat gewählt. Wählbar sind sowohl Mitglieder des Aufsichtsrats als auch Dritte ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Unternehmen angehören. Ist keine der vorbezeichneten Personen erschienen oder zur Leitung der Hauptversammlung bereit, so eröffnet das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Hauptversammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und die Art der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner. Er ist ferner ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie der einzelnen Frage- und Redebeiträge angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.

§ 14

Jahresabschluss, Dividende

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und nach deren Aufstellung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben der Barausschüttung auch eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege der Sachdividende beschließen.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 16 Gründungsaufwand

Der von der Gesellschaft zu tragende Gründungsaufwand wird auf DM 125.000,-- festgesetzt.

§ 17 Fassungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Stand August 2025